

Vereinbarung über Beiträge an das Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

Vom 18. Dezember 1980 (Stand 18. Dezember 1980)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 22 der Staatsverfassung, und die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal vereinbaren:¹⁾

§ 1

¹ Der Kanton Basel-Landschaft leistet an die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (im folgenden: Stiftung) einen jährlichen Beitrag von 35 Rp. pro Aufenthaltstag in seinen Anstalten.

§ 2

¹ Als Aufenthaltstage werden betrachtet:

- a. die Untersuchungshaft (Artikel 110 Ziffer 7 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB))
- b. die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen (Artikel 35, 36 und 37^{bis} StGB),
- c. die Haftstrafen (Artikel 39 StGB),
- d. die Vollzugsformen der Halbgefangenschaft des tageweisen Vollzugs (Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch),
- e. die Umwandlung einer Busse in Haft (Artikel 49 Ziffer 3 StGB),
- f. die Massnahmen gemäss den Artikeln 42, 43, 44 und 100^{bis} StGB,
- g. die Inhaftierung von Personen, die sich auf dem Weg in eine Strafanstalt befinden.

² Wenn die obgenannten Strafen und Massnahmen nicht in Anstalten vollzogen werden, welche mit Strafvollzugsangestellten versehen sind, können sie zur Berechnung der Aufenthaltstage nicht berücksichtigt werden.

§ 3

¹ Der Beitrag wird gemäss den Aufenthaltstagen des Vorjahres berechnet.

§ 4

¹ Der Beitrag ist in 3 Raten zu entrichten, und zwar vor dem 31. Januar, 30. April und 31. August.

¹⁾ Vom Landrat am 29. Oktober 1981 genehmigt.

§ 5

¹ Die Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz wird ermächtigt, auf Vorschlag des Schulrates den Beitrag gemäss § 1 herabzusetzen oder auf höchstens 50 Rp. zu erhöhen.

² Der Maximalbeitrag gemäss Absatz 1 wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom November des Vorjahres angepasst.

§ 6

¹ Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1983.

² Sie kann mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Wenn sie nicht gekündigt wird, ist sie weitere 5 Jahre gültig.

§ 7

¹ Schwierigkeiten beim Vollzug dieser Vereinbarung können unter Ausschluss der ordentlichen Rechtssprechung einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

² Ist ein Schiedsgerichtsentscheid verlangt, hat jede Partei innert 30 Tagen einen Schiedsrichter zu bestimmen. Diese Schiedsrichter ernennen eine neutrale Person als Oberschiedsrichter.

³ Wenn die Parteien nicht innert 30 Tagen einen Schiedsrichter bezeichnen, so wird der Präsident des Bundesgerichtes die Wahl treffen.

⁴ Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern.

⁵ Die Parteien unterziehen sich dem Schiedsrichterentscheid, der auch die Höhe der Kosten festlegt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
18.12.1980	18.12.1980	Erlass	Erstfassung	GS 27.789

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	18.12.1980	18.12.1980	Erstfassung	GS 27.789